

**ERLÄUTERUNGEN**

- 1. — Flurstücksgrenzen vorhanden
- 2. -x-x- Flurstücksgrenzen aufzuheben
- 3. ▨ Bebauung vorhanden
- 4. z.B. • 5.81 Höhenangaben bezogen auf P 1
- 5. ~ Vorhandener Graben

**FESTSETZUNGEN**

- 1. — Straßenbegrenzungslinie
- 2. - - - Baugrenze
- 3. ▽ Sichtdreieck
- 4. □ Parkplätze
- 5. Entfällt
- 6. - - - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zu Gunsten der Anlieger
- 7. ▨ Anzupflanzende standortheimische Büsche und Bäume (wie z.B. Eiche, Vogelbeere, Erle)
- 8. ○ Zu erhaltende Einzelbäume
- 9. - - - Plangrenze

**10. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

- WA Allgemeines Wohngebiet
- I Zahl der Vollgeschosse / Höchstgrenze
- △ Offene Bauweise, nur Einzel u. Doppelhäuser zulässig
- z.B. 02 Grundflächenzahl max
- z.B. 03 Geschoßflächenzahl max

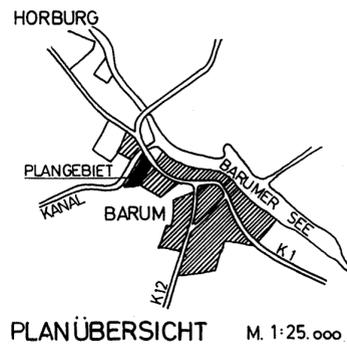
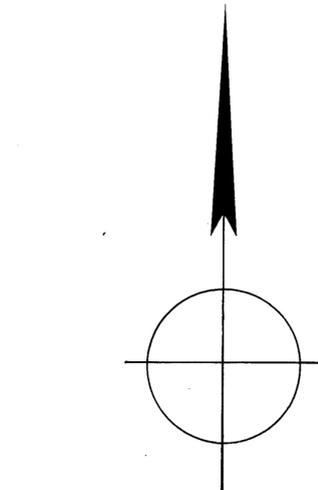
- 11. In jedem Wohnhaus sind nicht mehr als zwei Wohneinheiten zulässig.
- 12. Grundstücksmindestgröße = 900 m<sup>2</sup>
- 13. Sichtflächen sind von Grundstückseinfahrten und von jeglicher Sichtbehinderung über 80 cm über Fahrbahnoberkante freizuhalten.
- 14. Garagen und Nebenanlagen sind im Bauwuch nicht zugelassen bis auf einen Stellplatz je abgeschlossene Wohnung, jedoch maximal 2 Stellplätze.
- 15. Die im Bebauungsplan eingetragenen zu erhaltenden Einzelbäume sind dauernd zu erhalten.  
Für die im Bebauungsplan eingetragenen anzupflanzenden standortheimischen Büsche und Bäume sind Gehölze zu wählen, die im angrenzenden Busch- und Baumbestand vertreten sind (wie z.B. Eiche, Vogelbeere und Erle).  
Für den Fall der Nichtbefolgung der Festsetzung Ziff. 15 wird hiermit ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von DM 500,- angedroht. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 35 und 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (NDS. GVBl. S. 79).

Gemarkung Barum

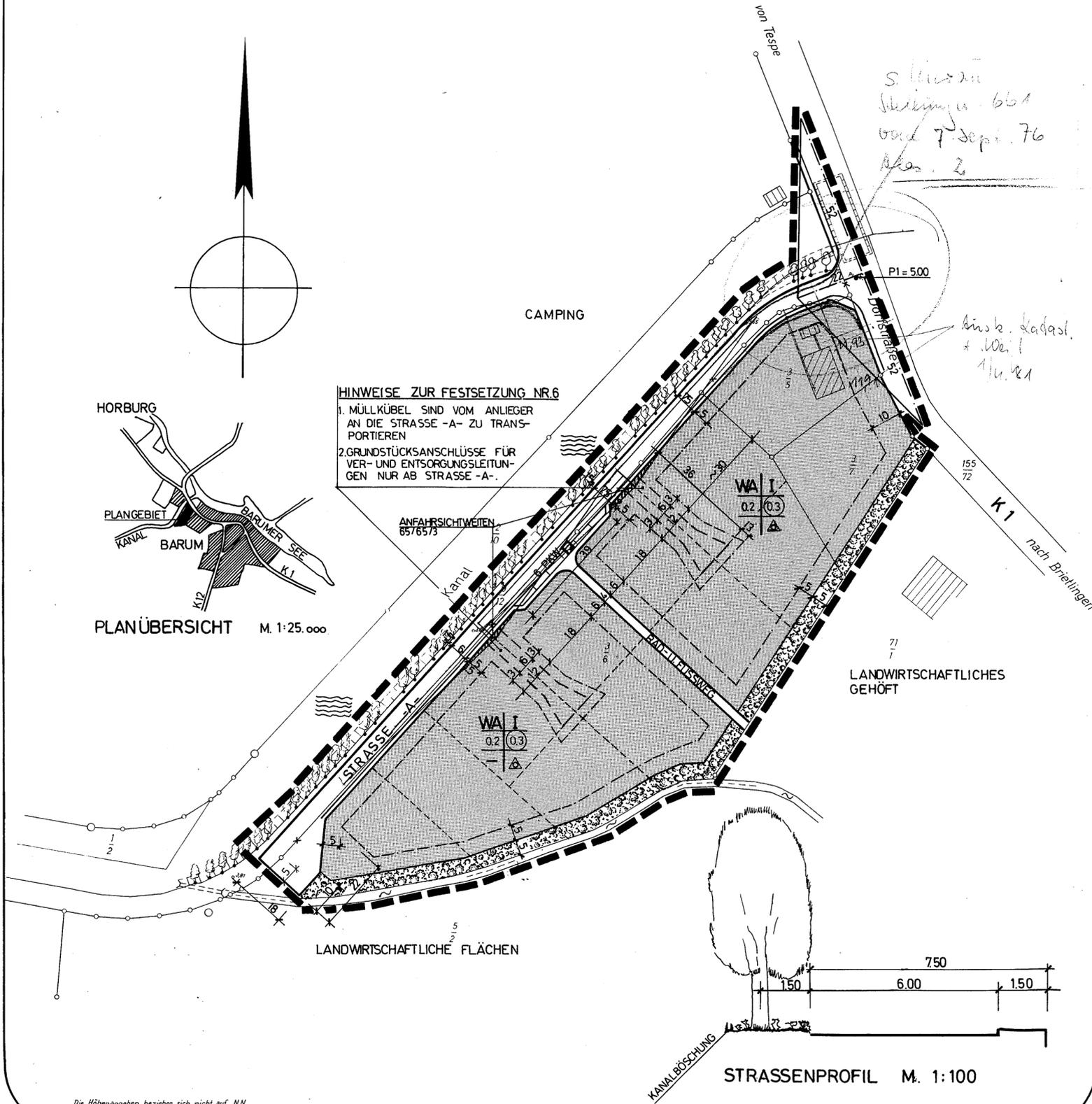
Flur 4

M. 1:1000

**GEMEINDE BARUM ORTSTEIL BARUM KREIS LÜNEBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN NR.3 -Steingruft-**



**HINWEISE ZUR FESTSETZUNG NR.6**  
1. MÜLLKÜBEL SIND VOM ANLIEGER AN DIE STRASSE -A- ZU TRANSPORTIEREN  
2. GRUNDSTÜCKANSCHLÜSSE FÜR VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN NUR AB STRASSE -A-.



STRASSENPROFIL M. 1:100

Die Höhenangaben beziehen sich nicht auf N.N.  
P1 (rechte Fahrbahnkante) wurde mit 5.00 angenommen.

AUSGEARBEITET IM AUFTRAG UND IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE **BARUM**

VEREINIGUNG ARCHITECTEN DEUTSCHLANDS E. V. **HEINZ MEYER, ARCHITEKT**  
LÜNEBURG, NEUETORSTRASSE 3  
TEL. 04131/31211  
ORTSPLANER  
LÜNEBURG IM JANUAR 1976 UG 65/45

Öffentlich ausgelegt gem. § 2a(6) BBAUG. in der Zeit vom 25. 5. 77 bis 27. 6. 77 aufgrund der Bekanntmachung vom 16. 5. 77

*Heimbach* Gemeindedirektor  
*Fehlhaber* stellv. Bürgermeister

Aufgestellt gem. § 2 (1) BBAUG. und als Satzung gem. § 10 BBAUG. und § 6 N.G.O. vom Rat der Gemeinde beschlossen am 30. 11. 76

BARUM, den 4. 5. 80  
*Heimbach* Gemeindedirektor  
*Fehlhaber* stellv. Bürgermeister

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 01. Sep. 1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

LÜNEBURG, den 13. Mai 1980  
*v. Lieb* Vermessungsrat

Der Landkreis Lüneburg hat keine Bedenken. Lüneburg, den 7. 7. 80

Der Oberkreisdirektor  
*Heubrand*

*Bodenk. Begleit. Ztg.  
Genehmigt gemäß Verfügung  
des Kreises Lüneburg  
- 309-24102- Luft  
Ztg. 2. 10. 1980  
I, A  
gez. Dr. Waldbradt*

Öffentlich ausgelegt gem. § 12 BBAUG. aufgrund der Hinweisbekanntmachung vom im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Nr. 13/1980 vom 22. 8. 80 BARUM, den

Gemeindedirektor stellv. Bürgermeister